



Protokoll

der 2. Versammlung
der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Montag, 9. Dezember 2024, 20:00 Uhr
im Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Sitzungsleitung	Näpflin-Lüthi Karl	Gemeindepräsident
Protokoll	Balmer Sandra	Gemeindeschreiberin
Anwesend	95 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger 3 Personen ohne Stimmrecht	
Entschuldigungen	Christian Abbühl	

Inhaltsverzeichnis

17	Einleitung
18	Jungbürgerfeier; 2024
19	Schulsozialarbeit / SSA; Beschluss über die Einführung der Schulsozialarbeit Lütschinentäler
20	Organisationsreglement; Beschluss über Anpassungen im Organisationsreglement
21	Feuerwehreglement; Beschluss über eine Ergänzung im Feuerwehreglement
22	Föhnwacht, Reglement; Beschluss über die Aufhebung des Reglements über die Föhnwache vom 19. Mai 1969
23	Versorgung mit el. Energie, Reglement; Beschluss über die Anpassung des Regle- ments (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Be- trieb, Erweite-rung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilstromnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jung- fraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), Anhang I
24	Unterhalt Friedhofanlage / Friedhofkonzept (08.5); Beschluss über einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etap- pen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028
25	Friedhofwesen, Reglement; Beschluss über die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen
26	Gbbl. 59, Lochweidli, ARA; Beschluss über einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen
27	Betonspuren Mürrenbergstrasse (Gasse), Mürren (Parz. Nr. 1298); Beschluss über einen Kredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mür- renbergstrasse, Mürren
28	Neubau Kehrichtsammelstelle Wengiboden / Gruebi; Beschluss über einen Investi- tionskredit von 150'000 Franken für den Neubau der Kehrichtsammelstelle im Be- reich Wengiboden / Gruebi, Wengen
29	Sanierung/Neubau Kehrichtunterstand Chilchstatt, Gimmelwald; Kreditabrechnung
30	Verschiedenes; Verschiedenes / Information



A-Geschäfte

17 01.01.01 Gemeinderat; Gemeindeversammlungen Urnengänge; Protokolle

Einleitung

Begrüssung und Mitteilungen

Der Gemeindepräsident Karl Näpflin kann zur Gemeindeversammlung 95 Stimmberechtigte und 3 Personen ohne Stimmrecht begrüssen. Speziell begrüsst wird Paul von Allmen, alt-Gemeindepräsident.

Ausstandspflicht

An Gemeindeversammlungen besteht keine Ausstandspflicht.

Stimmrecht

- Es sind nur Personen stimmberechtigt, die seit mindestens 3 Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen haben.
- Die Versammlung wird angefragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind. Nichtstimmberechtigte haben in der vordersten Reihe gesondert Platz zu nehmen.

Wer sich unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung beteiligt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 282 StGB).

Entschuldigungen

Aus dem Gemeinderat:

- Keine

Bürger:

- Christian Abbühl, Gimmelwald

Publikation

Die Gemeindeversammlung wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken Nr. 45 vom 7. November 2024, publiziert.

Aktenauflage

Die Akten zur Gemeindeversammlung wurden bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und in den Tourismusbüros in Wengen und Mürren während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Rechtsmittel

Rügepflicht

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen. Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Beschwerden

Gemäss kantonalem Gemeindegesetz kann gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen (Art. 67a Abs. 2 VRPG) – in Wahlsachen innert zehn Tagen (Art. 67a Abs. 1 VRPG) – ab Datum der Gemeindeversammlung oder des Urnengangs beim Regierungsstatthalter von Interlaken/Oberhasli (Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Bst. b VRPG) schriftlich und begründet (Art. 32 VRPG) Beschwerde geführt werden.



Gemäss Art. 49a GG ist jedoch die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden (siehe Rügepflicht).

Einsprachen zum Protokoll / Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich und wird spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann schriftlich über den Inhalt Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Das Protokoll wird somit ab dem 19. Dezember 2024 bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren aufliegen.

Gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wurde in der Folge vom Gemeinderat am 5. August 2024 genehmigt.

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen:

- Christoph Schmocker, Jg.72, Gangseite
- Oliver Zurbrügg, Jg. 88, Fensterseite inklusive Ratstisch

Die Vorschläge werden aus der Versammlung nicht erweitert. Die Vorgeschlagenen sind somit gewählt.

18 03.20 Öffentlichkeitsarbeit; Veranstaltungen

Jungbürgerfeier; 2024

Auch dieses Jahr konnte zur Jungbürgerfeier eingeladen werden. Leider ist nur 1 der insgesamt 11 Jungbürgerinnen und Jungbürger anwesend.

Im Vorfeld hat ein Apéro stattgefunden. Die anwesende Jungbürgerin stellt sich kurz vor und nimmt anschliessend von Karl Näpflin, Gemeindepräsident, den Jungbürgerbrief entgegen.

Jungbürgerinnen und Jungbürger 2024

Max	von Allmen	Eschen	712	3826	Gimmelwald
Nico	Kammer	Sandweidli	9	3822	Lauterbrunnen
Simona	Lanz	Am Acher	1368	3823	Wengen
Mattia	Catino	Im Gruebi	1402E	3823	Wengen
Mikiya	Lutz	Ägerten	1079L	3825	Mürren
Jana	von Allmen	Spiss	393	3822	Lauterbrunnen
Oliver	Marti	Wytimatte	177H	3822	Lauterbrunnen
Miriam	Wyss	Boden	4155	3822	Isenfluh
Lasse	Imboden	Eyelti	201G	3822	Lauterbrunnen
Angelina	Kämpf	Sandweidli	13	3822	Lauterbrunnen
Lars	Schmocker	Pfrundmatte	419C	3822	Lauterbrunnen

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger werden mit Applaus als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger begrüsst.



19 16.10 Bildung-Kultur-Freizeit; Bildung
Schulsozialarbeit / SSA; Beschluss über die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler

Orientierung: (Botschaftstext)

Die Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) wird in den Gemeinden der Lüttschinentäler bereits seit einigen Jahren diskutiert. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges, schulergänzendes Angebot zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen, der Schulleitung und Eltern. Soziale Konflikte und Problemsituationen in den Schulen nehmen stetig zu, was zu grossen Herausforderungen im Schulalltag führt. Diese übersteigen zunehmend den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Lehrpersonen und Schulleitungen. Viele umliegende Gemeinden bieten bereits Schulsozialarbeit an, wie etwa die Schulsozialarbeit Bördeli, die Schulsozialarbeit Meiringen-Oberhasli oder die Schulsozialarbeit Frutigland.

Mit diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte von Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Lauterbrunnen, Lüttschental und Wilderswil beschlossen, eine interkommunale Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler zu prüfen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Gemeinden eingesetzt, die von Mitarbeiterinnen der Berner Fachhochschule unterstützt wurde.

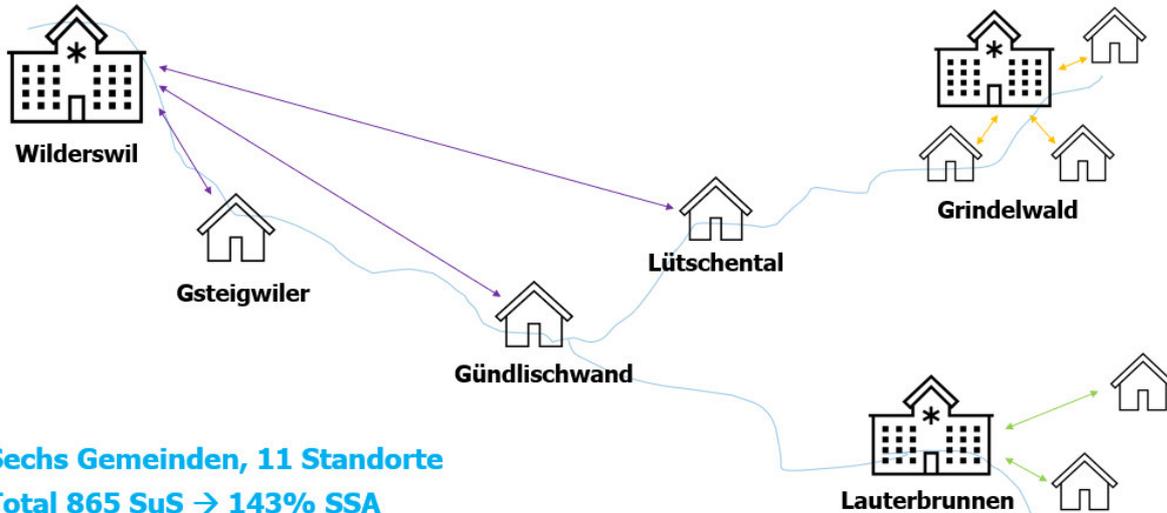
Innerhalb der Schulen der sechs Gemeinden wurden der Bedarf und der mögliche Nutzen der Schulsozialarbeit erhoben. Aus dieser Analyse ging der Bedarf für ein professionelles Unterstützungs- und Hilfsangebot hervor.

Interessierte Personen hatten die Möglichkeit, sich anlässlich von Informationsveranstaltungen detailliert über das Projekt orientieren zu lassen. Anschliessend wurde von der Arbeitsgruppe der Angebots- und Leistungskatalog definiert, die künftige interkommunale Zusammenarbeit unter den Gemeinden formuliert, ein Budget mit Ressourcen und Kostenverteiler erstellt sowie ein Konzept ausgearbeitet.

Organisiert wird die Schulsozialarbeit Lüttschinentäler im Sitzgemeindemodell. Der Gemeinderat hat unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Einführung der Schulsozialarbeit in Lauterbrunnen zustimmen, beschlossen, die Funktion der Sitzgemeinde zu übernehmen und die dafür notwendigen Ressourcen (Sekretariat, Buchhaltung etc.) – gegen Verrechnung an die Anschlussgemeinden – bereitzustellen.

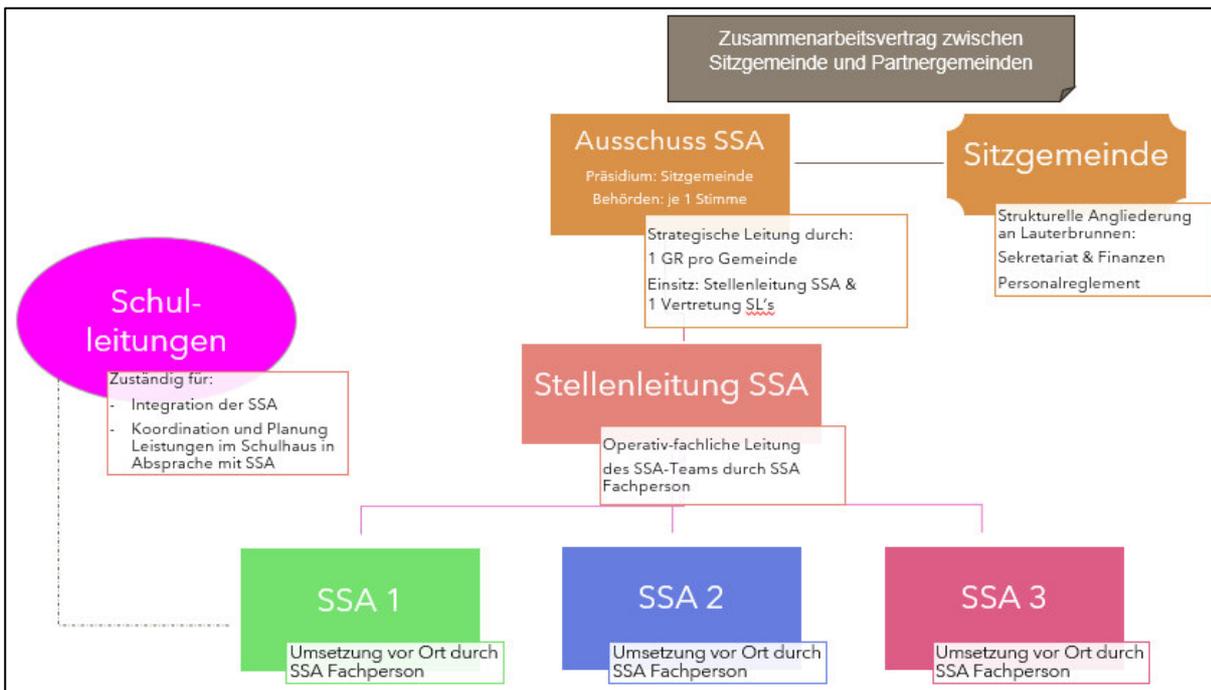
In den sechs Gemeinden müssen 11 Standorte abgedeckt werden, mit insgesamt 865 Schülerinnen und Schülern. Dies führt zu einem Gesamtpensum von 143 Stellenprozent für die Schulsozialarbeit sowie zusätzlich 8 bis 10 Stellenprozent für die Leitung der Schulsozialarbeit. Zur Abdeckung dieses Pensums werden 2 bis 3 Schulsozialarbeit-Fachpersonen in Teilzeitpensen angestellt. Den langen Wegen zwischen den Standorten wird mit einem höheren Personalschlüssel Rechnung getragen.

Als Grundlage für die Berechnung der Pensen dient die Anzahl der beschulten Kinder pro Standort. Die Präsenzzeiten vor Ort werden auf 39 Schulwochen pro Jahr heruntergerechnet.



Sechs Gemeinden, 11 Standorte
Total 865 SuS → 143% SSA
zzgl. 8-10% SSA-Leitung

Schulsozialarbeit Lüttschinentäler
 Informationsveranstaltungen September 2024





Angebot Lauterbrunnen

Standort	Anzahl SuS SJ 2024 / 2025	Pensum Richtwert: 600 SuS auf 100 %	Ø Arbeitsstunden pro Schulwoche	Vorschlag Präsenz (inkl. Anreise)
Lauterbrunnen	104	17 %	9 h	wöchentlich
Mürren	25	4 %	2 h	Jede zweite Woche à ca. 4 h
Wengen	46	8 %	4 h	jede Woche ca. 4 h oder jede zweite Woche ca. 8 h
TOTAL	175	29 %	15 h	

Finanzielles

Pro Schuljahr wird mit Bruttokosten von insgesamt ca. 192'850 Franken gerechnet. Abzüglich der zu erwartenden Kantonsbeiträge ergeben sich wiederkehrende Nettokosten von rund 180'000 Franken ausmachend ca. 207 Franken pro Schulkind. Die Kosten werden auf die Anzahl in den Gemeinden wohnhaften Schülerinnen und Schüler heruntergebrochen und aufgeteilt. Der Kanton beteiligt sich mit pauschal 16.25 Franken pro Schulkind, maximal bis 10 % der jährlichen Lohnkosten, an der Schulsozialarbeit. Für die Gemeinde Lauterbrunnen belaufen sich die berechneten jährlichen Bruttokosten auf rund 38'000 Franken. Diese Berechnung basiert auf den Schülerzahlen per Ende August 2024. Diese Berechnungsgrundlage wird jeweils an die aktuellen Gegebenheiten mit Stichtag 15. September angepasst. Weiter ist mit ca. 30'000 Franken einmaligen Grundkosten bei Einführung der Schulsozialarbeit (Anschaffung EDV, Grundeinrichtung, Personalbeschaffung etc.) zu rechnen. Da alle Gemeinden vom Nutzen der Schulsozialarbeit gleichermaßen profitieren (Zugang aller wohnhaften Schulkinder vom Kindergarten bis 9. Klasse zur Schulsozialarbeit), werden die Initialkosten zu gleichen Teilen auf die Gemeinden aufgeteilt, was pro Gemeinde 5'000 Franken ergibt.

Bezüglich des Beschlusses über den Kredit gilt, dass die Sitzgemeinde den Bruttokredit beschliessen muss, falls die Anschlussverträge der beteiligten Gemeinden noch nicht unterzeichnet vorliegen. Alle betroffenen Gemeinden müssen die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler an ihren Gemeindeversammlungen noch beschliessen. Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden finden im November und Dezember 2024 statt. Die Einführung der Schulsozialarbeit ist für den 1. August 2025 vorgesehen, weshalb die Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten zeitnah aufgenommen werden müssen.

Der Bruttokredit für die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler beläuft sich auf 1,9 Millionen Franken und fällt gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen in die Zuständigkeit einer Urnenabstimmung. Die nächstmögliche Urnenabstimmung findet im Mai 2025 statt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung, vorbehaltlich der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Gemeinden Wilderswil und Grindelwald, die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler unter Kenntnisnahme der damit verbundenen Kostenfolgen zu beantragen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird, vorbehaltlich der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Gemeinden Wilderswil und Grindelwald, die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler per 1. August 2025, unter Kenntnisnahme der Kostenfolgen, beantragt.



Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und vorbehaltlich der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Gemeinden Wilderswil und Grindelwald, die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler per 1. August 2025, unter Kenntnisnahme der Kostenfolgen.

Kreditspezifikation

Belastungskonto für den Kredit:	Funktion 2197
Im Investitionsplan vorhandener Betrag:	0
Zuständigkeit für die Visierung:	Judith Feuz
Zuständigkeit für die Zahlungsanweisung:	Katharina Romang
Zuständig für die Kreditabrechnung:	Judith Feuz

mit Auszug an:

- Katharina Romang
- Judith Feuz
- Markus Egger
- Schreiberei, Kreditabelle

**20 00.01 Organisations-Handbuch (OHB); Organisation
Organisationsreglement; Beschluss über Anpassungen im Organisationsreglement**

Orientierung: (Botschaftstext)

Die Schulsozialarbeit Lüttschinentäler wird als Sitzgemeindemodell eingeführt. Für die strategische Leitung, die Aufsicht sowie das Reporting ist eine Fachkommission Schulsozialarbeit einzusetzen. Einsitz mit Stimmrecht soll je ein Mitglied aus den Anschlussgemeinden haben. Das Präsidium wird durch das Gemeinderatsmitglied des Ressorts Bildung der Sitzgemeinde übernommen, welches bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Zusätzlich haben eine Vertretung der Schulleitungen sowie die Stellenleitung der Schulsozialarbeit ohne Stimmrecht Einsitz im Ausschuss. Die Fachkommission Schulsozialarbeit wird durch das Schulsekretariat und die Finanzverwaltung der Gemeinde Lauterbrunnen (Sitzgemeinde) unterstützt.

Die Gemeinde Lauterbrunnen ist als Sitzgemeinde vorgesehen. Damit dies möglich ist, muss das Organisationsreglement wie folgt angepasst werden:

Anpassungen:

bisher	neu
<p>Art. 37, Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind:</p> <p>a) [unverändert],</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, welche gemäss Registrierung in der Einwohnerkontrolle im entsprechenden Bezirk wohnhaft sind (Sitzverteilung gem. Anhang II),</p> <p>c) [unverändert]</p>	<p>Art. 37, Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind:</p> <p>a) [unverändert],</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, welche gemäss Registrierung in der Einwohnerkontrolle im entsprechenden Bezirk wohnhaft sind (Sitzverteilung gem. Anhang II), davon ausgenommen sind Mitglieder von Kommissionen mit interkommunaler Zusammensetzung,</p> <p>c) [unverändert]</p>



<p>Anhang II</p>	<p>Anhang II</p> <p>Fachkommission Schulsozialarbeit</p> <p><i>Mitgliederzahl:</i> Je 1 Mitglied aus den Anschlussgemeinden. Diese werden auf Antrag der Vertragsgemeinden durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt.</p> <p><i>Vorsitz und Mitglied:</i> Vorsteher/in Ressort Bildung</p> <p><i>Beisitzende ohne Stimmrecht – jedoch mit Antrags- und Beratungsrecht von Amtes wegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Stellenleitung Schulsozialarbeit- 1 Vertreter aller Schulleitungen (Sitzgemeinde und Vertragsgemeinden) <p><i>Übergeordnete Stellen:</i> Gemeinderat</p> <p><i>Sekretariat:</i> Schulsekretariat</p> <p><i>Finanzen:</i> Finanzverwaltung</p> <p><i>Aufgaben:</i> Sicherstellung der Schulsozialarbeit im Speziellen siehe Anschlussvertrag der Vertragsgemeinden.</p> <p><i>Befugnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- finanziell: gemäss Budget- gemäss Funktionendiagramm
-------------------------	---

Gemäss Artikel 55 Gemeindegesetz des Kantons Bern müssen Anpassungen im Organisationsreglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die Vorprüfung ist erfolgt und wurde mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 bestätigt. Im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung muss das angepasste Organisationsreglement gemäss Art. 56 Gemeindegesetz des Kantons Bern dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zugestellt werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Organisationsreglement, Art. 37 Bst. b, Anpassung des Artikels Wählbarkeit und Anhang II, Einfügen der Fachkommission Schulsozialarbeit, zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.



¹ Gemeindevorschriften werden im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Das Reglement über die Föhnwache der Gemeinde Lauterbrunnen vom 19. Mai 1969 ist daher von der Gemeindeversammlung aufzuheben.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aufhebung des Reglements über die Föhnwache vom 19. Mai 1969 per 31. Dezember 2024 zu beschliessen.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr die Aufhebung des Reglements über die Föhnwache vom 19. Mai 1969 per 31. Dezember 2024.

mit Auszug an:

- Martin Gertsch
- Marcel Sarro
- Schreiberei, Aufhebung Reglement

23 00.24 Organisations-Handbuch (OHB); Ver- u Entsorgungswesen
Versorgung mit el. Energie, Reglement; Beschluss über die Anpassung des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), Anhang I

Orientierung: (Botschaftstext)

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 haben die Stimmberechtigten das Reglement (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), beschlossen. Mit diesem Reglement wurde der Genossenschaft EWL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht eingeräumt, auf dem kommunalen Versorgungsgebiet von Lauterbrunnen alle erforderlichen Stromanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten, vorbehaltlich der Zustimmung der Grundeigentümerschaft.

Weiter hat sich die Gemeinde verpflichtet, keine eigenen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie zu erstellen oder erstellen zu lassen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Genossenschaft EWL, der Gemeinde eine jährliche Konzessionsabgabe zu leisten, deren Höhe in Anlehnung an Art. 12, Anhang I des Reglements festgelegt ist.

Aktuell basiert die Gemeindeentschädigung auf dem Nettoerlös des Stromverkaufs an die von der Genossenschaft EWL belieferten Kunden im Gemeindegebiet sowie einem technischen, versorgungsspezifischen Basisansatz und beträgt mindestens 100'000 Franken pro Jahr.

Die Genossenschaft EWL stellt den Endkunden die Gemeindeabgabe in Rp. pro kWh in Rechnung. Falls sich im Verlauf des Jahres die Energieankäufe oder -verkäufe in wesentlichem Ausmass ändern, kann es vorkommen, dass die Genossenschaft EWL von den Endkunden zu hohe oder zu niedrige Gemeindeabgaben einkassiert. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, hat die Genossenschaft EWL vorgeschlagen, die Gemeindeabgabe im Anhang I des Reglements als festen Betrag Rp. pro kWh festzulegen.



Diese neue Berechnungsgrundlage entspricht den im Kanton Bern geltenden Regelungen zwischen der BKW und den Gemeinden und wurde vom Verband Bernischer Gemeinden ausgearbeitet. Mit der neuen Regelung ergibt dies basierend auf den Strombezügen aus dem Jahr 2023 ein Betrag von 156'000 Franken.

Der Anhang I des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes) ist daher wie folgt anzupassen:

Anpassung:

bisher	neu
Gemeindeentschädigung	Gemeindeentschädigung
<p>¹ In diesem Anhang wird aufgrund der vereinbarten Bemessungsgrundlagen die Berechnung der Gemeindeentschädigung nach Art. 12 geregelt.</p>	<p>1 [unverändert]</p>
<p>² Die Entschädigungspraxis orientiert sich an den im BKW-Versorgungsgebiet angewandten Normen (Mustervertrag, BKW-Vereinbarung mit dem Verband bernischer Gemeinden).</p>	<p>² Die Gemeindeentschädigung beträgt 0.4 Rp. / kWh.</p>
<p>³ In Gleichbehandlung mit anderen Anbietern von leitungsgebundenen Dienstleistungen enthält die Gemeindeentschädigung keine Pauschalabgeltungen.</p>	<p>3 [aufgehoben]</p>
<p>⁴ Bewilligungen, Verwaltungsgebühren sowie im Auftrag erbrachte Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip und den gängigen Ansätzen separat verrechnet.</p>	<p>4 [aufgehoben]</p>
<p>⁵ Die Gemeindeentschädigung (GE) der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen basiert auf</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Netto-Erlös des Stromverkaufs, der von der Genossenschaft EWL belieferten Kunden im Gemeindegebiet• einem technischen, versorgungsspezifischen Basisansatz <p>und beträgt minimal 100'000 Franken (hunderttausend) pro Jahr.</p>	<p>5 [aufgehoben]</p>
<p>⁶ Der Netto-Erlös (NE) entspricht der Differenz, der in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Positionen Energieverkäufe (Kto 300) und Energieankauf (Kto 410).</p>	<p>6 [aufgehoben]</p>



<p>Grundsatz Rechnungslegung: Kontorahmen gemäss EWL-Geschäftsbericht + Jahresrechnung 2005.</p>	
<p>⁷ Der Basisansatz (BA) berücksichtigt neben den topografischen Schwierigkeiten, den spezifischen Erlös pro Leitungslänge sowie den Verkabelungsgrad der Netzinfrastruktur</p>	7 [aufgehoben]
<p>⁸ Ermittelter Basisansatz: 2.5 %</p>	8 [aufgehoben]
<p>⁹ Formel zur Berechnung der Gemeindeentschädigung:</p> <p>GE = BA x NE</p> <p>GE = Gemeindeentschädigung in CHF, minimal 100'000 Franken BA = Basisansatz in % NE = Netto-Erlös, Energieverkäufe - Energieankauf in CHF</p>	9 [aufgehoben]
<p>¹⁰ Die Berechnung der Gemeindeentschädigung erfolgt für jedes Jahr auf den Bemessungsgrundlagen des hydrografischen Jahres. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Monat Dezember.</p>	10 [aufgehoben]

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassung des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), Anhang I, zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

Diskussion:

Martin Schmied, Jg. 58, möchte wissen, ob diese Anpassung finanzielle Auswirkungen für die Endkunden haben wird.

Daniel Binder teilt mit, dass lediglich die Formel zur Berechnung der Gemeindeentschädigung durch einen festen Rp. / kWh ersetzt wird.

René Leuthold, Jg. 55; Mit dem Reglement (Vertrag) wurde der Genossenschaft EWL das ausschliessliche Recht eingeräumt, auf dem kommunalen Versorgungsgebiet von Lauterbrunnen alle erforderlichen Stromanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten. Nun plant die Gemeinde auf gemeindeeigenen Gebäuden Solaranlagen zu erstellen. Dabei handelt es sich auch um Stromanlagen. Wurde dies mit der Genossenschaft EWL abgesprochen?

Daniel Binder; Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden, er wird dies abklären lassen.

Ralf Schaj, Jg. 61; Die Genossenschaft EWL fordert die Abgabe bei den Strombezügern ein. Er ist der Meinung, dass es sich dabei um eine verdeckte Steuer handelt.

Daniel Binder bestätigt, dass die Genossenschaft EWL die Kosten von den Strombezügern einfordert. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Abgabe beizubehalten.



Es ist geplant, einen Energiefonds (Reglement) zu schaffen, in den die Entschädigungen für die Strombezüge der Genossenschaft EWL eingezahlt werden sollen. Aus dem Energiefonds sollen in Zukunft Beiträge an Energie-Verbesserungsmassnahmen geleistet werden. Weitere Informationen folgen zu gegebener Zeit.

Ralf Schai, Jg. 61; Auf die Einforderung der Abgabe könnte aber auch verzichtet werden?

Daniel Binder bestätigt die Aussage von Ralf Schai.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr die Anpassung des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), Anhang I, Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

mit Auszug an:

- Emil von Allmen
- Daniel Binder
- Drazen Mur
- Susanne von Allmen
- Markus Egger
- Schreiberei, Anpassung Reglement

24 24.10.10 Ver- und Entsorgungswesen; Abwasserentsorgung; Kanalisation Unterhalt Friedhofanlage / Friedhofkonzept (08.5); Beschluss über einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etappen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028

Orientierung: (Botschaftstext)

Ziel ist es, für das Friedhofareal eine langfristige Planung zu haben. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder über das bestehende Friedhofkonzept diskutiert. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, ein neues zukunftsorientiertes Konzept erarbeiten zu lassen. In Zusammenarbeit mit einem Landschaftsarchitekturbüro wurde ein Entwurf erarbeitet, welcher im Anschluss der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet wurde. Die Eingaben aus der Mitwirkung wurden geprüft und teilweise übernommen.

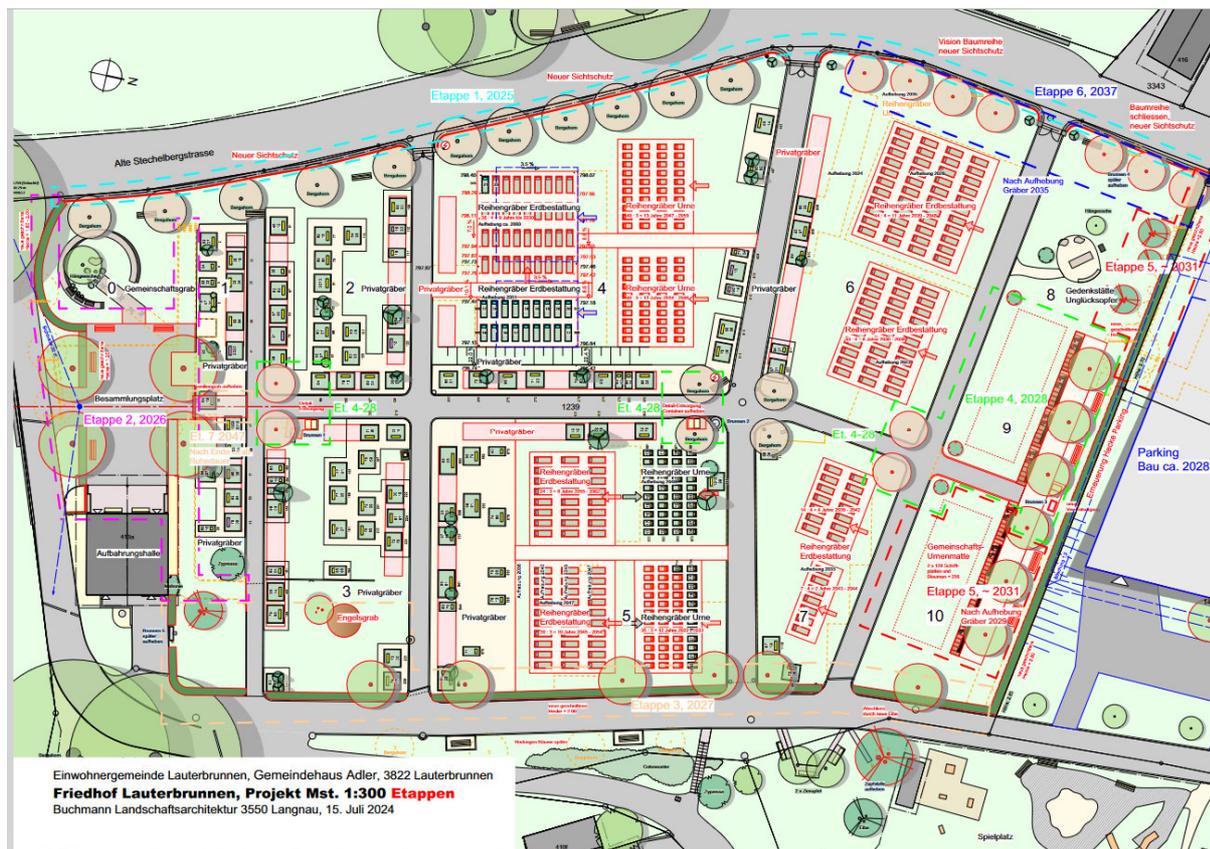
Die Umsetzung der Friedhofumgestaltung ist in 7 Etappen wie folgt vorgesehen:



Kostenschätzung Friedhof Übersicht

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Adler, 3822 Lauterbrunnen

Et.	Bezeichnung	Jahr	CHF exkl.	CHF inkl.
			1.081	gerundet
1	Etappe Sichtschutz Metall	2025	98'057	106'000
	Entlang Alte Stechelbergstrasse		98'057	106'000
2	Besammlungsplatz	2026	117'484	127'000
	Besammlungsplatz mit Begrünung		117'484	127'000
3	Etappe Einfriedung Ost	2027	72'155	78'000
	Einfriedung Ost		49'029	53'000
	Engelsgrab		23'127	25'000
4	Etappe Gemeinschafts-Urnenmatte	2028	134'135	145'000
	Teil 1 West		134'135	145'000
5	Etappe Gemeinschafts-Urnenmatte	2031	78'631	85'000
	Teil 2 Ost		64'755	70'000
	Einfriedung Hecke NW		13'876	15'000
6	Etappe Einfriedung oben	2037	14'801	16'000
	Einfriedung West		14'801	16'000
7	Etappe 2047 Wegstück Eingang	2047	6'475	7'000
	Wegstück nach Aufhebung Grab		6'475	7'000
	Total		521'739	564'000
	Rundungsbetrag			0
	Mehrwertsteuer 8.1 %			inkl.
	Total	inkl. Mwst		564'000



Die Realisierung der einzelnen Etappen ist in den Jahren 2025 – 2047, über eine Dauer von 22 Jahren, vorgesehen. Der Gesamtkredit (alle 7 Etappen) beläuft sich nach heutigem Wissensstand auf 564'000 Franken.

Aufgrund der langen Realisierungsdauer wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Handhabung zur Bestimmung des finanziell zuständigen Organs abgeklärt.

Gemäss AGR ist der Gemeinderat Lauterbrunnen bei der Beschlussfassung der einzelnen Etappen frei. Er kann somit über die 7 Etappen einzeln, in eigener Kompetenz, oder diese zusammen vom finanziell zuständigen Organ beschliessen lassen.

Der Gemeinderat hat entschieden, die Etappen 1 – 4, von 2025 – 2028, total 456'000 Franken, der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die Etappen ab 2028 wird der Gemeinderat einzeln nach Bedarf bewilligen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:

Die Kosten müssen über 25 Jahre abgeschrieben werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird unter Kenntnis des vorliegenden Konzepts beantragt, einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etappen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028, zu bewilligen.



Diskussion:

Isabella Schneider, Jg. 62, möchte wissen, ob es möglich wäre, die Gehwege anstelle von Asphalt mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Stoff, z.B. Mergel, zu erstellen.

Emil von Allmen: Die Wege sind bestehend und im Rahmen des Projekts ist keine Anpassung vorgesehen.

Hans Kaspar Steiner, Jg. 47, bedauert, dass im Vorfeld keine Bezirksversammlung organisiert wurde, an welcher das Projekt ausführlich hätte vorgestellt werden können. Er möchte wissen, ob das Projekt mit dem Projekt Neugestaltung Kirchenparkplatz abgestimmt wurde.

Emil von Allmen bestätigt dies.

Karl Näpflin bestätigt, dass die Durchführung einer Bezirksversammlung zu diesem Thema angebracht gewesen wäre. Die Durchführung einer Bezirksversammlung in Lauterbrunnen ist im ersten Quartal 2025 vorgesehen. Für das Projekt Neugestaltung Kirchenparkplatz wird anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 ein Planungskredit zum Beschluss unterbreitet. Vorgängig wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung bewilligt unter Kenntnis des vorliegenden Konzepts mit grossem Mehr einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etappen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028.

Kreditspezifikation

Belastungskonto für den Kredit:	7710.5030.02
Im Investitionsplan vorhandener Betrag:	0
Zuständigkeit für die Visierung:	Drazen Mur
Zuständigkeit für die Zahlungsanweisung:	Emil von Allmen
Zuständig für die Kreditabrechnung:	Drazen Mur

mit Auszug an:

- Emil von Allmen
- Drazen Mur
- Susanne von Allmen
- Markus Egger
- Schreiberei, Kredittabelle

25 00.24 Organisations-Handbuch (OHB); Ver- u Entsorgungswesen Friedhofwesen, Reglement; Beschluss über die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen

Orientierung: (Botschaftstext)

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Friedhofkonzepts hat der Gemeinderat beschlossen, eine Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen zu erstellen.

Das neue Reglement wurde an verschiedene neue Gegebenheiten angepasst. Dabei wurden neue Artikel eingeführt und bestehende Artikel erweitert oder präzisiert. Im Artikel 5, „Zutritt und Schonung“ wurde festgehalten, dass es nicht gestattet ist, auf dem Friedhofgelände zu campieren, zu picknicken oder touristische Fotoaufnahmen zu machen. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden. Des Weiteren wurden neue Gräberarten eingeführt, wie das Engelsgrab, in welchem togeborene Kinder beigesetzt werden können und die Gemeinschafts-Urnenmatte.

Die Grabesruhe wurde neu einheitlich auf 30 Jahre festgelegt. Eine Verlängerung der Grabesruhe ist nur bei Familiengräbern möglich. Die Bestattungstermine wurden ebenfalls konkretisiert und sollen in der Regel von Montag bis Freitag stattfinden. Am Wochenende und an Feiertagen wird nur in Ausnahmefällen bestattet.



Besonders hervorzuheben ist, dass in der Neufassung die Bestattungsgebühren erheblich niedriger angesetzt sind als bisher. Mit dieser Anpassung wird dem Wunsch der Bevölkerung nach günstigeren Bestattungsgebühren Rechnung getragen. In Zukunft bietet die Gemeinde keinen Grabunterhalt mehr an. Bestehende Verträge werden jedoch noch bis zum Ablauf deren Laufzeit weitergeführt.

Gemäss Art. 7 lit. c, Organisationsreglement, beschliesst die Gemeindeversammlung die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Polizeireglementes, sowie die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die Gebühren und Abgaben regeln. Im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird der Rahmen der Bestattungsgebühren festgelegt, weshalb die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung liegt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2024 die Neufassung des Friedhof- und Bestattungsreglements zu Handen der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verabschiedet.

Am 18. November 2024 hat der Gemeinderat beschlossen die Artikel 11 und 17 der Neufassung des Friedhof- und Bestattungsreglement wie folgt zu konkretisieren und der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu beantragen.

Alt

Art. 11

Zur Bestattung stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- Gemeinschaftsgräber (nur Asche)
- Familien- / Privatgräber
- Engelsgrab
- Gemeinschafts-Urnenmatte

Neu

Art. 11

Zur Bestattung stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- Gemeinschaftsgräber (nur Asche)
- Familien- / Privatgräber
- Engelsgrab (für totgeborene Kinder)
- Gemeinschafts-Urnenmatte

Alt

Art. 17

¹ Im Engelsgrab können Säрге oder Urnen beigesetzt werden.

² Es werden keine Namensplättli graviert und angebracht.

Neu

Art. 17

¹ Das Grabfeld des Engelsgrabs ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Grabfeld können Fötensärgе oder Urnen beigesetzt werden.

² Im Engelsgrab dürfen nur Fötensärgе oder Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke (Bio Fötensärgе und Urnen) beigesetzt werden. Der einmal übergebene Fötensärgе oder die Urne kann nicht wieder entnommen werden.

³ Es werden keine Namensplättli graviert und angebracht.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

Diskussion:

Hans Kaspar Steiner, Jg. 47; In Art. 40 Abs. 5 werden die Leistungen des Sigristen erwähnt. Die Sigristin respektive der Sigrist ist von der Kirchgemeinde angestellt und ist deshalb aus dem Artikel zu löschen.

Sandra Balmer erläutert, dass im Art. 40 die Bestattungskosten respektive die unentgeltliche Bestattung geregelt werden. Im Abs. 5 werden die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung aufgeführt. Dazu gehören auch allfällig anfallende Kosten für die Sigristin respektive den Sigrist. Dieser Artikel ist so korrekt.

Alfred Wyss, Jg. 60; Über dem Friedhofareal sollten Drohnenflüge verboten sein.

Andreas Lauener, Jg. 55, möchte wissen, wie hoch die Gebühren für das Gemeinschaftsgrab sind. Im Reglement ist für Einheimische ein Betrag von 150 – 450 Franken vorgesehen.

Warum wird kein Fixpreis festgelegt? Er wünscht, dass nicht wieder der höchstmögliche Tarif, d.h. 450 Franken, verrechnet wird.

Emil von Allmen; Es ist nicht vorgesehen, den höchstmöglichen Tarif zu verrechnen.

Karl Näpflin erläutert, dass die effektiven Kosten vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt werden. Damit bei einer allfällig nötigen Anpassung der Tarife nicht immer das Reglement geändert werden muss, werden dort von / bis Beträge definiert.

Tamara Caldarone, Jg. 88; Die Gemeinde bietet keine Grabpflege mehr an. Sie kann sich vorstellen, dass es auswärtige Angehörige gibt, welche die Grabpflege nicht selbst wahrnehmen können, aber Wert darauflegen, ein gepflegtes Grab ihrer Verstorbenen zu haben. An wen können sich diese Personen wenden?

Emil von Allmen; Es besteht die Möglichkeit, diesen Auftrag der Friedhofsgärtnerei zu übergeben.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

mit Auszug an:

- Emil von Allmen
- Drazen Mur
- Susanne von Allmen
- Markus Egger
- Schreiberei, Umsetzung der Neufassung

26 19.10 Liegenschaften; Lauterbrunnen

Gbbl. 59, Lochweidli, ARA; Beschluss über einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen

Orientierung: (Botschaftstext)

Im Jahr 2022 hat der Gemeinderat den Grundsatzentscheid gefasst, sich künftig aktiv an der Reduktion von Treibhausgasemissionen beteiligen zu wollen und dafür eine Machbarkeitsstudie für die Installation von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden erstellen zu lassen.

Im Jahr 2023 wurde mit dem Bau des neuen Werkhofs im Lochweidli in Lauterbrunnen begonnen. Im Rahmen der Planung des Werkhofes wurde zusätzlich eine PV-Anlage vorgesehen. Bezugnehmend auf den Grundsatzentscheid des Gemeinderates vom 20. Juni 2022 und der vorliegenden Machbarkeitsstudie für PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden, ist die Installation auf dem Dach des neuen Werkhofs die logische und sinnvolle Folgerung. Die nötigen Abklärungen wurden vorgenommen und der Aufbau des Hallendaches so gestaltet, dass die Installation einer Aufdach-PV-Anlage möglich ist.



Gemäss der Machbarkeitsstudie ist es möglich, auf beiden Hallendächern (Ost und West) eine PV-Anlage mit einer Leistung von insgesamt 170 kWp zu erstellen.



Die Leistung dieser Anlage ist sehr gross und vergleichbar mit derjenigen Anlage, welche die WAB auf dem Remisengebäude südlich des Bahnhofs Lauterbrunnen installiert hat. Der mit Sonnenenergie produzierte Strom kann einerseits im Werkhof und in der ARA zum Eigenverbrauch (ca. 70 % des produzierten Stroms) zugeführt und andererseits ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Für diese Einspeisung wird eine sogenannte Einspeisevergütung pro kWh vom Stromversorger geleistet, was entsprechende Einnahmen bedeutet.

Diese PV-Anlage wäre bereits die zweite Anlage, welche auf einem gemeindeeigenen Gebäude installiert würde. Bereits installiert wurde eine PV-Anlage mit einer Leistung von 24 kWp auf dem Mehrzweckgebäude in Isenfluh.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Subventionen:

Der Bund leistet einen Beitrag von ca. 52'000 Franken in Form einer Einmalvergütung.

Folgekosten:

Eine PV-Anlage ist im Grundsatz wartungsfrei, was vernachlässigbare Unterhaltskosten bedeutet. Die Nettoinvestition (nach Abzug der Einmalvergütung) ist über 25 Jahre abzuschreiben. Dies bedeutet, dass jährlich Abschreibungen in der Höhe von 16'880 Franken anfallen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen, zu bewilligen.

Diskussion:

Werner Müller, Jg. 71, stellt die Amortisationsdauer in Frage und erachtet der Preis für die Anlage im Verhältnis zur Leistung als sehr hoch. Er hat selbst eine PV-Anlage installiert. Die Amortisationsdauer für seine Anlage liegt bei über 100 Jahren.

Daniel Binder erklärt, dass es darauf ankommt, welche Parameter das Programm bei der Berechnung berücksichtigt. Einfache Programme erstellen die Berechnungen auf der Annahme, dass die gewonnene Energie ins Netz eingespeist wird. Fakt ist aber, dass eine PV-Anlage nur dann rentiert, wenn der Strom selbst verwendet wird. Wenn die Energie, die Netznutzung und weitere anfallende Kosten berücksichtigt werden, kann die Amortisationsdauer seines Erachtens nicht über 100 Jahre dauern. Die Berechnungen für die PV-Anlage im Lochweidli wurden von der Planerfirma zusammengestellt und er geht davon aus, dass diese Angaben stimmen.

Werner Müller, Jg. 71, Bei den Angaben wird immer von der höchstmöglichen Sonneneinstrahlung ausgegangen. Die Realität sieht aber meistens anders aus.

Karl Näpflin möchte wissen, was die Beweggründe von Werner Müller waren, die PV-Anlage trotz der nicht so rosigen Aussichten zu erstellen?

Werner Müller, Jg. 71, hat die PV-Anlage für den Eigenbedarf gebaut. Er erläutert die Leistung und den Aufbau seiner Anlage. Seit Mai 2024 produziert die Anlage Strom. Der Eigenverbrauch liegt bei 16 %.

Karl Näpflin: Es geht nicht immer darum, Gewinn zu erzielen. Es darf auch einmal ein Beitrag an die Umwelt geleistet werden. Der Selbstverbrauch der ARA liegt bei 70 %.

Martin Brunner, Jg. 58, hat sich intensiv mit dem Traktandum auseinandergesetzt. Ja, die Kosten für PV-Anlagen sind hoch. Die Firma Bering hat die Planung gemacht. Er hat die Werte nachgerechnet und konnte feststellen, dass diese wohl weitgehend korrekt sind. Mit einem Eigenverbrauch von 70 % ergibt sich eine schöne Amortisationssumme und die restlichen 30 % können eingespeist werden. Er ist zum Schluss gekommen, dass dieses Projekt unbedingt realisiert werden sollte und unterstützt dieses vollumfänglich. Die Gemeinde soll und darf mit gutem Beispiel voran gehen.



Karl Näpflin dankt Martin Brunner für die unterstützenden Worte. Die Lage im Lochweidli ist nicht so schlecht. Auf dem Bödeli hat es oftmals Nebel, was in Lauterbrunnen nicht der Fall ist. In Wengen liegt häufig Schnee auf den Dächern, was für PV-Anlagen nicht unbedingt geeignet ist. Weiter ist es so, dass die PV-Anlagen schon mit Licht Strom produzieren und es nicht unbedingt Sonne braucht.

Andreas Lauener, Jg. 55, hat an der Hausfront eine Solaranlage. Die Annahmen wurden um 20 % übertroffen. Wenn in Wengen an allen Balkonen Solaranlagen montiert würden, könnte schon ziemlich viel Strom produziert werden.

Paul Wyss, Jg. 66, bekundet Mühe mit dem Standort im Lochweidli. Seiner Meinung nach ist es dort viel zu schattig für eine PV-Anlage. Warum werden nicht auf den Schulhausdächern im Hohsteg PV-Anlagen installiert?

Daniel Binder; Die Schulhausanlage wurde auch geprüft. Fakt ist aber, dass das Schulhaus einen viel geringeren Eigenverbrauch hat und damit viel Energie eingespeist werden müsste. Wie bereits vorgängig erwähnt, benötigt es nicht Sonne zur Energieproduktion, sondern Licht.

Paul Wyss, Jg. 66, Oberhalb der Schule ist auch noch das Altersheim. Wenn die Schule zu wenig Strom selbst verbraucht, könnte das Altersheim angeschlossen werden. Bei der Schule und dem Altersheim handelt es sich um die beiden grössten Gebäude im Talboden.

Daniel Binder; Grosse Gebäude verbrauchen nicht zwingend viel Strom. Die Gemeinde hat alle gemeindeeigenen Gebäude prüfen lassen. Die Berechnungen liegen bei der Gemeinde vor und können auf Nachfrage eingesehen werden. In den Abklärungen wurden alle Faktoren berücksichtigt.

Werner Müller, Jg. 71, ist nicht kategorisch gegen PV-Anlagen. Er bietet selbst Installationen an. Im vorliegenden Fall bemängelt er lediglich das Preis-Leistungs-Verhältnis.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung bewilligt mit grossem Mehr einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen.

Kreditspezifikation

Belastungskonto für den Kredit:	6150.5040.02
Im Investitionsplan vorhandener Betrag:	0
Zuständigkeit für die Visierung:	Daniel Stähli
Zuständigkeit für die Zahlungsanweisung:	Reto Weibel
Zuständig für die Kreditabrechnung:	Daniel Stähli

mit Auszug an:

- Reto Weibel
- Daniel Stähli
- Oliver Süess
- Markus Egger
- Schreiberei, Kredittabelle

27 22.10 Verkehrswesen; Strassen und Wege

Betonspuren Mürrenbergstrasse (Gasse), Mürren (Parz. Nr. 1298); Beschluss über einen Kredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mürrenbergstrasse, Mürren

Orientierung: (Botschaftstext)

Im Juni 2008 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe von 235'000 Franken für den Ausbau der Mürrenbergstrasse (Ausweichstellen, Einbau Belag). Nachträglich wurde festgestellt, dass die Projektkosten weit über dem genehmigten Kredit liegen.

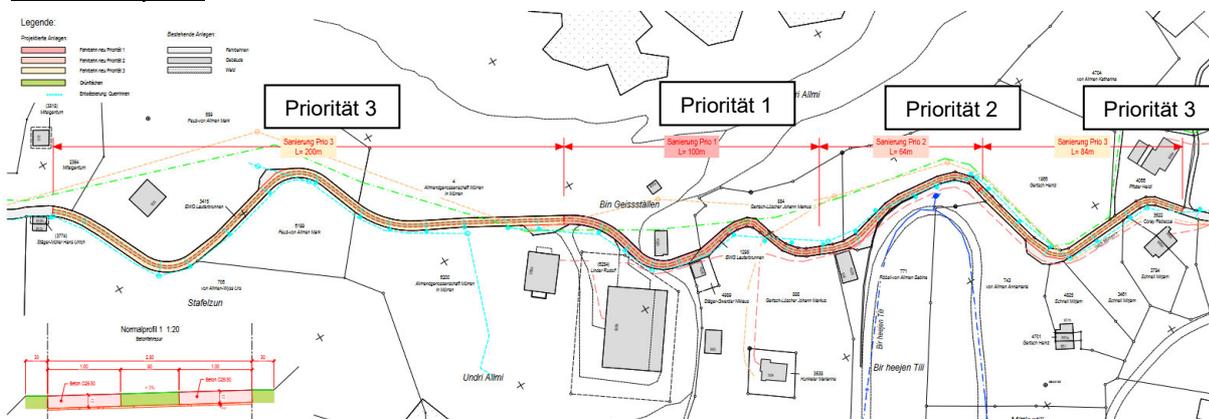
Aufgrund dieser Tatsache wurde das Projekt abgeschrieben und der Kreditbeschluss von der Gemeindeversammlung am 23. November 2009 aufgehoben. In den folgenden Jahren zeigte sich, dass ein Belageinbau mit Asphalt auf der Mürrenbergstrasse nach wie vor wichtig wäre, da die Strasse bei jedem Unwetter stark beschädigt wird und jeweils mit erheblichem Aufwand saniert werden muss. Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag des Gemeinderates am 17. Juni 2019 für ein neues Projekt mit einem Belageinbau einen Kredit von 330'000 Franken bewilligt. Leider wurde dieses Projekt von der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt / Amt für Gemeinden und Raumordnung) als nicht bewilligungsfähig eingestuft und die Baubewilligung dafür nicht erteilt. Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde bis vor das Verwaltungsgericht ohne Erfolg Beschwerde geführt. Der Kredit wurde abgerechnet und der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 zur Kenntnis gebracht.

Seitens der Gemeinde wurde nach bewilligungsfähigen Alternativen für eine Verbesserung der Situation auf der Mürrenbergstrasse gesucht. Im Rahmen der Verhandlungen im vormaligen Beschwerdeverfahren wurde von den Fachstellen der Einbau von Betonspuren als mögliche Option vorgeschlagen. Das Ressort Verkehr und Strassen hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Der Gemeinderat hat dafür einen Planungskredit in der Höhe von 30'000 Franken bewilligt. Das Projekt und eine Grobkostenschätzung liegen vor. Die Gesamtkosten für das Einbringen von Betonspuren auf der Strecke von 450 Meter werden mit 350'000 Franken veranschlagt.

Das Projekt wird in drei Bereiche, respektive Prioritäten, aufgeteilt:

1. Priorität: Steilstes Teilstück mit einer Länge von etwa 100 Meter
2. Priorität: Weniger steiles Teilstück mit einer Länge von etwa 64 Meter
3. Priorität: Beide Teilstücke vor/nach Priorität 1 + 2, total Länge etwa 284 Meter

Situationsplan:



Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:

Die Kosten müssen über 40 Jahre abgeschrieben werden. Aus der Investition resultiert somit ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 8'750 Franken. Dazu kommt der ordentliche Unterhalt.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Investitionskredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mürrenbergstrasse, Mürren, zu bewilligen.



Diskussion:

Rudolf Linder, Jg. 84, befürwortet den Einbau der Betonspuren. Zusätzlich wäre es wünschenswert, in der Strassenmitte, respektive zwischen den Betonspuren z.B. Rasengittersteine einzubauen, welche die Versickerung von Wasser ermöglichen. Bei Starkregen verwandelt sich die Mürrenbergstrasse jeweils zu einem Bachbett. Er befürchtet, dass die Betonspuren schnell ausgewaschen sein werden. Weiter verkehren auf der Strasse Fahrzeuge mit verschiedenen breiten Radabständen. Wenn die Betonspuren ausgewaschen sind, besteht die Gefahr, dass die Pneu's der Fahrzeuge beschädigt werden. Deshalb ist es wichtig, auch für die Strassenmitte eine Lösung zu finden. Es ist darauf zu achten, dass die Betonspuren für genügend Gewicht, ca. 10 t, erstellt werden, da die Fahrzeuge immer grösser und schwerer werden.

Christian von Allmen nimmt den Wunsch mit den Rasengittersteinen entgegen. Die Breite der Strasse ist mit dem Zaun und der Mauer gegeben.

Rudolf Linder, Jg. 84, Um mit Doppelrad fahren zu können, ist die Strasse zu schmal. Kleinere Fahrzeuge sind praktisch nicht mehr erhältlich.

Christian von Allmen: Es wird versucht, das Optimum herauszuholen, versprechen kann er aber nichts.

Karl Näpflin: Ob Rasengittersteine eingebaut werden dürfen, muss zuerst abgeklärt werden. Die Strasse ist 2.8 m breit, dies sollte für die Fahrzeuge ausreichen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung bewilligt mit grossem Mehr einen Investitionskredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mürrenbergstrasse, Mürren.

Kreditspezifikation

Belastungskonto für den Kredit:	6150.5010.46
Im Investitionsplan vorhandener Betrag:	0
Zuständigkeit für die Visierung:	Samira Feuz
Zuständigkeit für die Zahlungsanweisung:	Christian von Allmen
Zuständig für die Kreditabrechnung:	Samira Feuz

mit Auszug an:

- Christian von Allmen
- Samira Feuz
- Susanne von Allmen
- Markus Egger
- Schreiberei, Kredittabelle

28 24.20 Ver- und Entsorgungswesen; Kehricht Neubau Kehrichtsammelstelle Wengiboden / Gruebi; Beschluss über einen Investitionskredit von 150'000 Franken für den Neubau der Kehrichtsammelstelle im Bereich Wengiboden / Gruebi, Wengen

Orientierung: (Botschaftstext)

Der geplante Standort befindet sich innerhalb der Überbauungsordnung Nr. 1A "Luftseilbahn Wengen – Männlichen". In der Überbauungsordnung gelten für den Randbaubereich besondere Vorschriften. Seit längerer Zeit besteht die Absicht das "Moorhüttli" zu verschieben. Seit kurzer Zeit hat der Gemeinderat auch Kenntnis vom Projekt "Erlebnismuseum Lauberhorn", welches ebenfalls auf dieser Parzelle gebaut werden soll. Der Gemeinderat ist sich einig, dass im Vorfeld unbedingt alle Projekte aufeinander abgestimmt werden müssen und hat deshalb an der Sitzung vom 18. November 2024 beschlossen, das Geschäft von der Traktandenliste vom 9. Dezember 2024 zurückzuziehen.

Es findet somit keine Verhandlung über das Geschäft statt. Die Versammlung nimmt den Rückzug des Traktandums zur Kenntnis.



**29 24.20 Ver- und Entsorgungswesen; Kehricht
Sanierung/Neubau Kehrichtunterstand Chilchstatt, Gimmelwald; Kreditabrechnung**

Orientierung: (Botschaftstext)

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 für den Neubau der Kehrichtsammelstelle Chilchstatt, Gimmelwald, ein Kredit von 130'000 Franken bewilligt. Der Baustart erfolgte am 17. April 2023, seit dem 14. August 2023 ist die Sammelstelle in Betrieb.



Neue Kehrichtsammelstelle Chilchstatt, Gimmelwald

Die Kreditabrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Bewilligter Kredit	CHF 130'000.00
Aufgelaufene Kosten	<u>CHF 124'123.15</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 5'876.85</u>

mit Auszug an: - Markus Egger
 - Drazen Mur
 - Schreiberei, Kreditabelle

**30 01.01 Gemeinderat; Gemeindeversammlungen Urnengänge
Verschiedenes; Verschiedenes / Information**

Orientierung:

Karl Nöpflin orientiert über folgende Themen:

Fernwärme

- Informationsanlass Kino Wengen am 18. November 2024
- Angeschrieben wurden alle grossen Objekte (> 30 kW)
- Kleinere Objekte werden angeschlossen, wenn sie an der Hauptleitung liegen
- Interessensbekundungen der grossen Objekte bis Ende 2024

➤ Transportleitung Lauterbrunnen - Wengen



➤ Fernwärme-Netz Wengen



- Benötigt werden 80 % positive Rückmeldungen der grossen Objekte (> 30 kW) bis Ende 2024
- Entscheid über Vorprojekt (Kosten ca. 500'000 Franken) durch BAC ja / nein im 1. Quartal 2025
- Wenn Vorprojekt kommt:
 - Miteinbezug Anstösser in Lauterbrunnen
 - Beschluss an der Gemeindeversammlung



Wohnraum

- Am 14. März 2023 hat der Gemeinderat die Arbeitsgruppe Wohnraum eingesetzt.
- Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:
 - Karl Nöpflin, Gemeindepräsident
 - Katharina Romang, Vize-Gemeindepräsidentin
 - Reto Weibel, Gemeinderat und Ressortvorsteher Liegenschaften
 - Martin Schmied, Mitglied
 - Anton Graf, Mitglied
 - Susanne von Allmen, Sekretärin
- Der Auftrag an die Arbeitsgruppe lautete, sich Gedanken zur Wohnungssituation in der Gemeinde Lauterbrunnen zu machen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.
- Bearbeitet wurden bisher folgende Handlungsfelder:
 - Bau von günstigem Wohnraum für Einheimische und Personal fördern.
 - Zusammenarbeit mit Genossenschaftsbaufirmen prüfen.
 - Bauland erschliessen und im Baurecht abgeben.
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauland ermutigen, dieses zu überbauen und damit Wohnraum für ansässige Personen zu schaffen.
 - Gemeindeeigene Grundstücke überbauen und Liegenschaften erweitern.
 - Dauernder Wohnungsleerstand vermeiden.
 - Zusammenarbeit mit Tourismusorganisationen.
 - Informationen via Flugblatt und anlässlich der Bezirksversammlungen.
 - Rechtliche Abklärungen vornehmen über mögliche Einschränkungen von Wohnungsvermietungen. Dazu laufen bereits Abklärungen mit der SAB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete) und anderen touristischen Gemeinden, welche von dieser Problematik ebenfalls betroffen sind. (Beispiele: Gemeinde Wilderswil mit Planungszone und Gemeinde Unterseen via Anpassung der baurechtlichen Grundordnung.)
- Anpassen der Hotelzone in Bezug auf die Erstellung von Personalunterkünften.
- Die Arbeitsgruppe Wohnraum wie auch der Gemeinderat ist sich der Problematik bewusst und nimmt die Anliegen aus der Bevölkerung ernst. Es wird aktiv nach Lösungen und möglichen Regelungen gesucht.
- Stand der Arbeiten in der Arbeitsgruppe
 - Versand Bedarfsumfrage Mitte Oktober 2024.
 - Insgesamt sind 64 Rückmeldungen eingegangen.
 - Auswertung durch Arbeitsgruppe findet Anfang 2025 statt.
 - Nach erfolgter Auswertung werden Massnahmen ausgearbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Keine Ehrungen

- Alljährlich erfolgt die Ausschreibung im Anzeiger über die Ehrungen für besondere Leistungen aus Sport, Kultur und Gesellschaft
- Art. 1 Reglement über die Ehrungen für besondere Leistungen aus Sport, Kultur und Gesellschaft:
Alljährlich oder nach Bedarf, ehrt der Gemeinderat Personen, Mannschaften oder Gruppen oder Einzelpersonen aus einer Mannschaft oder einer Gruppe aus den folgenden Sparten:
 - Sport
 - Kultur / Kunst
 - Gesellschaftliches
- Leider sind im Jahr 2024 keine Gesuche eingegangen.



Information zu Budget / Investitionsplanung (keine Steuersenkung wegen hohem Investitionsbedarf)

Investitionsplanung 2024 - 2029

- geplante Investitionen von rund CHF 34 Mio.

Investitionsplanung ab 2030

- weitere Investitionen von fast 16 Mio.

Postfiliale Wengen

- Post CH Netz AG muss Postfilialen von 750 auf 600 reduzieren (Filialumwandlungen)
- Postfiliale Wengen davon betroffen
- Lauterbrunnen bleibt bis auf Weiteres bestehen
- Startgespräch hat am 6. Dezember 2024 stattgefunden. Teilnehmende:
 - Gemeindepräsident und Gemeinderäte Wengen
 - Vertreter Gewerbeverein Wengen
 - Vertreter von Post
- Weiteres Vorgehen im Jahr 2025
 - Partnerfiliale suchen
 - Weiterhin Hausservice (analog Mürren und Stechelberg)

Allgemeine Situation

- Sehr gut laufender Tourismus in der Jungfrauregion
 - Vergleich mit anderen Tourismusregionen in der Schweiz
- Tourismus im Talboden (Sommer 2024)
 - Verlagerung von Strasse auf Schiene - verstopfte Bahnhöfe
 - Besser fließender Strassenverkehr
 - Mehr Personal (Verkehrsdienst) bei Baustellen
 - Mehr Einsätze durch Parkplatzeinweiser
 - Weitere Optimierungen bei Beschilderung, Signalisation, Kehricht, WC-Anlage
 - Neu geschaffene Sicherheitsstelle (ab 17. Juni 2024)
 - Bewerbungsverfahren für zusätzliche Stelle läuft
 - Weitere Massnahmen
- Tourismus auf den Terrassen
 - Mürren - Gimmelwald:
 - Grosse Herausforderung durch Baustelle Schilthornbahn 20xx
 - Ist gut verlaufen
 - Wengen:
 - sehr gut verlaufene Sommersaison
 - «Tourismuskapéro» für Einheimische am 14. Dezember 2024 ab 18.00 Uhr im Hotel Victoria - Lauberhorn

Meilensteine

- Schilthornbahn 20xx, Eröffnung der Teilstrecke Stechelberg-Mürren am 14. Dezember 2024
- Lauberhornrennen: 17. – 19. Januar 2025
- Infernorennen: 22. – 25. Januar 2025

Termine

- Bezirksversammlung Wengen am 9. Januar 2025 im Kino Wengen
- Bezirksversammlung Lauterbrunnen, Datum folgt, voraussichtlich im Winter / Frühling 2025

Fragen aus der Versammlung

Paul Wyss, Jg. 66, möchte wissen, wann die Gemeinde beabsichtigt, für den Besuch des Staubachhubels endlich Eintritt zu verlangen. Dies interessiert viele Stimmberechtigte. Er hat beim Tourismus nachgefragt, dort wurde er an die Gemeinde verwiesen.



Karl Näpflin kann dazu informieren, dass ein Vorprojekt erarbeitet wurde. Ein Ausbau der Galerie in einen Rundgang sowie ein Aufenthaltsbereich rund um die Staubbachscheune ist vorgesehen. Im Moment laufen Abklärungen bei verschiedenen Ämtern. Die Arbeitsgruppe bearbeitet das Projekt weiter. Dieses Projekt sieht eine Eintrittsgebühr vor.

Christian von Allmen: Bis das Projekt umgesetzt werden kann, wird eine Kasse aufgestellt, wo freiwillige Beiträge geleistet werden können.

Karl Näpflin: Bevor eine Eintrittsgebühr einkassiert wird, muss die Haftungsfrage abgeklärt werden.

Paul Wyss, Jg. 66; Auf der ganzen Welt müssen Eintrittsgebühren bezahlt werden, wenn etwas besichtigt werden will. Er wünscht, dass für den Staubbachhubel zeitnah Eintrittsgebühren verlangt werden.

Alfred Wyss, Jg. 60; Er möchte wissen, wie weit das Geschäft der neuen Fahrregelungen auf den Forststrassen Isenfluh – Sulwald fortgeschritten ist. Er hat seine Verbesserungsvorschläge anfangs Februar 2024 dem Mitglied der Verkehrs- und Strassenkommission aus dem Bezirk Isenfluh übergeben und seither nichts mehr gehört. Auf den Strassen verkehren nach wie vor viele Fahrzeuge, welche dazu nicht berechtigt sind. Oftmals suchen diese die Strasse nach Mürren oder zum Schilthorn.

Martin Gertsch orientiert, dass er als Ressort-Stv. von Christian von Allmen, welcher in dem Geschäft ausstandspflichtig ist, das Geschäft in der Verkehrs- und Strassenkommission übernommen hat. Leider ist die Situation in diesem Geschäft etwas verfahren. Die Verkehrs- und Strassenkommission hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche mit den Betroffenen nach einer Lösung sucht. Er hofft, dass bald eine Lösung gefunden werden kann. Allenfalls können anlässlich der Bezirksversammlung von Lauterbrunnen oder an der nächsten Gemeindeversammlung weitere Angaben zum Geschäft gemacht werden. Für Fragen steht er gerne zur Verfügung.

Alfred Wyss, Jg. 60; Das Problem ist einfach, dass der Leiter der Abteilung Sicherheit, Marcel Sarro, nicht eingreifen kann, solange keine bewilligte Signalisation besteht.

Martin Gertsch teilt mit, dass die Abteilung Sicherheit ab Januar mit einer 60 % Stelle erweitert wird und sich dem Thema der Signalisationen annehmen wird.

Esther Graf, Jg. 56; Sie hat festgestellt, dass entlang der Lüttschinenpromenade und auch beim Chalet Pironnet in Lauterbrunnen keine Kehrichteimer und keine Robidog-Kästen mehr stehen. Werden diese in naher Zukunft wieder installiert?

Karl Näpflin nimmt die Anfrage entgegen und bittet Emil von Allmen, Vorsteher Ver- und Entsorgung dies abzuklären.

Werner Müller, Jg. 71; Ab 01.01.2025 gelten neue Tarife für den Parkplatz Waldschluecht in Wengen. Neu kostet das Parkieren 1 Franken pro Stunde. Die Einheimischen werden dort zur Kasse gebeten. Beim Staubbach aber wird eine Kasse hingestellt und es ist freiwillig, ob etwas bezahlt wird. Er findet dies nicht korrekt und gibt seinem Unmut Ausdruck.

Weiter wurde an der heutigen Versammlung für die Umgestaltung des Friedhofes nahezu eine halbe Million Franken bewilligt, aber für die Finanzierung der Abonnemente für die Schüler wurde noch immer keine Lösung gefunden. Seiner Meinung geht es nicht, für die Verstorbenen so viel Geld auszugeben und im Gegenzug beim Nachwuchs zu sparen.



Karl Näpflin wünscht sich auch, dass es anders wäre. Leider dürfen die Bahnen auf Stecken, welche der öffentlichen Erschliessung dienen, keine Vergünstigungen anbieten, was die Sache nicht einfacher macht.

Katharina Romang; Die Bildungs- und Kulturkommission hat sich schon mehrere Male mit dem Thema beschäftigt. Auch im Gemeinderat wurde darüber diskutiert. Die Schülerinnen und Schüler benötigen ein Libero Abonnement. Die jährlichen Mehrkosten in der Höhe von 70'000 Franken haben in den Gremien keine Mehrheit gefunden.

Werner Müller, Jg. 71, möchte wissen, ob es beim Entscheid lediglich ums Geld geht.

Katharina Romang bestätigt dies.

Werner Müller, Jg. 71; Der Kanton unterstützt den Umbau eines Golfhauses mit 2 Mio. Franken, aber für ein Abonnement der Schulkinder, welche notabene auf die Bahn angewiesen sind, um zur Schule zu gelangen, ist kein Geld vorhanden. Er findet es beschämend, dass hier nicht Hand geboten wird.

Katharina Romang nimmt dies zur Kenntnis.

Judith Graf Engi, Jg. 60; Wenn die Jungfrau- und Schilthornbahnen die Abonnemente nicht vergünstigt abgeben können, sollen die vollen Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

Daniel Binder; Dazu müsste ein Kredit von 800'000 Franken bewilligt werden, was in der finanziellen Zuständigkeit der Urnenabstimmung liegt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Karl Näpflin bedankt sich für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung, verabschiedet alle und lädt zum Apéro ein.

Schluss der Sitzung:

Die Sitzung wird um 22:00 Uhr geschlossen.

Namens des Gemeinderates

der Präsident die Sekretärin

K. Näpflin S. Balmer